

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

28.11.2012/kul.

Frau
Sibylle Laurischk, MdB
Vorsitzende des Familienausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Jutta Troost

Telefon 0221/3771-165
Telefax 0221/3771-609

E-Mail:
jutta.troost@staedtetag.de

Aktenzeichen
15.08.21. D

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)227d

Öffentliche Anhörung zu dem „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder“ am 10. Dezember 2012

Schriftliche Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zu dem „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder“ und die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dieser Thematik.

Leider ist eine Vertretung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aus terminlichen Gründen nicht möglich. Der Gelegenheit zur Stellungnahme kommen wir jedoch gerne nach.

Grundsätzliche Anmerkungen

Zunächst möchten wir betonen, dass das Thema „Schutz vor Gewalt an Frauen“ seitens der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände volle Unterstützung erfährt und auch in unseren Gremien diskutiert und beraten wird. Vor Ort sind die Kommunen in vielfältiger Weise aktiv, organisieren Runde Tische gegen Gewalt, entwickeln Konzepte zur Prävention und erarbeiten Material für die Öffentlichkeitsarbeit.

Gewalt im sozialen Nahraum ist keine Privatsache, sondern ein nicht zu unterschätzendes gesellschaftliches Problem, das von allen Verantwortlichen ernst genommen und im Rahmen des Möglichen bekämpft werden muss. Vor diesem Hintergrund ist Gewalt an Frauen und

Kindern eine elementare Angelegenheit sowohl der inneren Sicherheit als auch des gesellschaftlichen Lebens. Geschlechtsbezogene Gewalt stellt eine schwerwiegende Menschenrechts- und Grundrechtsverletzung dar.

Häusliche Gewalt ist nach wie vor eines der größten Gesundheits- und Lebensrisiken für Frauen. Opfer von familiärer Gewalt brauchen sichere Zufluchtsorte und Beratungsstrukturen. Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurden wesentliche gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Umfeld geschaffen. Mit der Einführung von Runden Tischen vor Ort, an denen alle relevanten Akteure beteiligt sind, wird die notwendige Vernetzungsarbeit vor Ort sichergestellt. In vielen Fällen wurden ergänzende Konzepte, konkrete Maßnahmen und Regelungen entwickelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile von einem erweiterten Gewaltbegriff ausgegangen wird. Häusliche Gewalt umfasst nicht nur Gewalt in einer Partnerschaft, sondern auch Gewalt gegen Pflegebedürftige, ältere Menschen und Kinder.

Bund, Länder und Kommunen sind gehalten, die vorhandenen finanziellen Mittel effektiv und am Bedarf orientiert einzusetzen, um die Situation der betroffenen Frauen und Kinder zu verbessern.

Stellungnahme zu einzelnen Fragen des Fragenkataloges

Zu 1.:

Hier sei eingangs erwähnt, dass die Erhebung des Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitutes, was die Kommunen betrifft, als nicht repräsentativ angesehen werden kann.

Da die Erhebung über die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros verteilt wurde und nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt über die Kommunen selbst verteilt wurde, war der Rücklauf von ca. 300 Bögen sehr gering und bildet daher nur eingeschränkt die Arbeit und die Leistungen in den Kommunen im Bereich der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ab.

Grundsätzlich hat sich die Situation trotz finanzieller Schwierigkeiten in den Kommunen deutlich verbessert, gerade was die Aufklärung und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit betrifft.

Trotzdem bedarf es nach unserer Auffassung weiterhin der kontinuierlichen, auch präventiven Aufklärung über Hilfeangebote und Anlaufstellen für betroffene Menschen vor Ort. Im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen sollten sowohl für die betroffenen Frauen und ihre Kinder, aber auch für die breite Öffentlichkeit Aufklärungskampagnen und Hinweise zu den bestehenden regionalen Hilfsangeboten weiter verfestigt und ausgebaut werden.

Hier sind die Kommunen bereits seit vielen Jahren aktiv und mit guten Beispielen, wie zum Beispiel mehrsprachige Informationsbroschüren für Migrantinnen, fachliche Fortbildungen und Kampagnen, vertreten.

Seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes leisten vor allem Frauenberatungsstellen die Beratungen zum Gewaltschutzgesetz.

Zu 2.:

Individuelle Leistungsansprüche von betroffenen Frauen sind weitestgehend durch die Sozialgesetze geregelt.

Zu 3.:

Die Finanzierung der Frauenberatungsstellen ist flächendeckend nicht ausreichend gesichert. Während einerseits die Fallzahlen steigen und die Anzahl der Beratungen zu Gewalt im häuslichen Umfeld wie auch zur sexualisierten Gewalt immer mehr zunimmt, ist die Finanzierungslücke durch Reduzierungen auch bei den Landesförderungen vor Ort größer geworden.

Während bisher ein Ausgleich zum Teil noch über freiwillige Leistungen der Kommunen möglich war, wird die sich weiterhin verschlechternde Finanzlage und die zunehmende Zahl von Kommunen in der Haushaltssicherung zu weiteren Einschnitten bei den freiwilligen Leistungen führen.

Eine gemeinsame Finanzierung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wird wegen der Unterschiedlichkeit der individuellen Anspruchsgrundlagen der betroffenen Frauen und Kinder auf Leistungen durch die verschiedenen Sozialgesetzbücher und der zusätzlichen Finanzierungen durch die Länder sowie der freiwilligen Leistungen der Kommunen allerdings problematisch gesehen.

Vorstellbar wäre eine Bündelung der vorhandenen Mittel auf Landesebene. Diese würde Schnittstellen minimieren und für mehr Klarheit sorgen. Dabei ist zu beachten, dass Frauenhäuser als überregional zugängliche Zufluchtseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen, damit gewährleistet ist, dass Frauen und Kinder auch in anderen Kommunen oder Bundesländern Schutz erhalten. (s. auch Ausführung zu 15.)

Wir sehen daher auch die Länder in der Pflicht, die finanziellen Mittel sowie das Platzangebot im Bereich der Frauenhäuser aufzustocken, da mit den bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten eine ausreichende Deckung der Kosten nicht möglich ist und ein ausreichendes Platzangebot nicht vorgehalten werden kann. Dieses ist jedoch notwendig, um jeder von Gewalt betroffenen Frau zu ermöglichen, kurzfristig und schnell Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Angesichts der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen muss dringend sichergestellt werden, dass es nicht zu finanziell erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen kommt.

Zu 4.:

Siehe Ausführungen zu 3. und 15.

Zu 8.:

Wie aus unserem Mitgliederbereich mitgeteilt wurde, ergeben sich Zugangsbeschränkungen für Frauen und deren Kinder

- bei Vorliegen psychischer Erkrankungen, wenn Fremd- oder Eigengefährdung vorliegt,

- bei akuten Suchterkrankungen, wenn aktuell keine therapeutische Behandlung stattfindet und
- bei Frauen mit Wohnort in anderen Städten, wenn die Frauen eine Duldung oder Wohnsitzauflage haben

Zu 10.:

Wie eingangs erwähnt, hat sich die Situation der Unterstützungs- und Beratungsangebote in den Kommunen trotz der finanziellen Einschränkungen in den letzten Jahren verbessert. Die Situation kann aber bundesweit nicht umfassend eingeschätzt werden.

Zu 11.:

In unserer Stellungnahme vom 3. Mai 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ haben wir bereits dargestellt, dass wir aufgrund der bereits bestehenden und sehr gut eingeführten Beratungsangebote vor Ort und der aufgebauten Netzwerke und Kooperationen die Einrichtung eines bundesweiten Hilfetelefon kritisch beurteilen.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, die erheblichen Mittel, die der Bund zur Verfügung stellen will, für die noch bessere Vernetzung und Kooperation der vorhandenen Strukturen vor Ort einzusetzen.

Ein Mehraufwand für die Beratungsangebote und Einrichtungen vor Ort kann erst nach einem gewissen Zeitraum nach Einführung des Hilfetelefon ermittelt werden, Vermutungen erachten wir zum jetzigen Zeitpunkt für nicht zielführend.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 3. Mai 2011.

Zu 12.:

Zur Unterstützung traumatisierter Kinder und Jugendlicher bedarf es eines umfangreichen und professionellen Angebotes, welches eine quantitative und qualitative Personalressource voraussetzt. Hierfür steht jedoch häufig keine finanzielle ausreichende Ausstattung zur Verfügung.

Zu 13.:

Die Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Frauenhäusern und Beratungsstellen ist unabdingbar, erfolgt jedoch durch fehlende finanzielle Ressourcen nur ansatzweise bis gar nicht.

Zu 14.:

Die Situation ist unsererseits nicht einheitlich einzuschätzen.

Zu 15.:

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme könnte explizit für dieses spezielle Problemfeld und den Personenkreis diskutiert werden.

Wir wären dankbar, wenn unsere Ausführungen in die weiteren Überlegungen und Diskussionen einfließen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes